

1. TITEL - Bezeichnung, Sitz, Dauer und Zweck

ART. 1

Unter dem Namen Geteilschaft.....
wird ein Verein im Sinn der Art. 126 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen
Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 – EG ZGB gebildet, die in diesen Statuten geregelt wird.

ART. 2

Sitz der Geteilschaft ist Ihre Dauer ist nicht begrenzt.

ART. 3

Die Geteilschaft hat folgenden Zweck:

- a)
- b)
- c)

2. TITEL - Mitglieder

ART. 4

Die Geteilschaft umfasst alle Eigentümer, die diesen Statuten beitreten und deren
Grundstücke sich im Perimeter gemäss dem beiliegenden Plan befinden.

ART. 5

Vor der Auflösung kann niemand aus der Geteilschaft austreten, es sei denn, er veräussere
alle Grundstücke, die er im Perimeter besitzt.

Werden Grundstücke verkauft, abgetreten oder vererbt, so tritt der neue Eigentümer mit
denselben Rechten und Pflichten an die Stelle des ehemaligen in der Geteilschaft.

ART. 6

Die Geteilen müssen die Interessen der Geteilschaft wahren sowie die Statuten und die
Entscheide und Weisungen der Organe der Geteilschaft beachten.

3. TITEL - Organe

ART. 7

Die Organe der Geteilschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand der Geteilschaft,
- c) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

ART. 8

Die ordentliche Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat zusammen. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einberufungen zur Generalversammlung werden mit einem Inserat im Amtsblatt und durch ordentliche Veröffentlichung in der Gemeinde zusammen mit der Traktandenliste mindestens 5 Tage vor dem Datum der Versammlung bekannt gegeben.

Mitglieder, die ausserhalb des Kantons wohnhaft sind, werden persönlich benachrichtigt.

ART. 9

Am Tag, in der Stunde und am Ort, die festgelegt wurden, kann jede ordentlich einberufene Generalversammlung unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind, gültig verhandeln und entscheiden.

Die Generalversammlung entscheidet mit Handerheben und dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung der Geteilschaft und die Revision der Statuten braucht es ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Auf Verlangen von 10 % der an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Geteilen werden geheime Wahlen durchgeführt.

ART. 10

Jeder Geteile verfügt nur über eine Stimme (*oder: das Stimmrecht an der Eigentümerversammlung ist vom Umfang der Anteile abhängig*).

Der Geteile, der sich an der Generalversammlung vertreten lassen will, muss seinem Beauftragten eine beglaubigte schriftliche Vollmacht geben.

Die Miteigentümer, die Mitglieder einer Erbgemeinschaft usw. bezeichnen mit einer beglaubigten schriftlichen Vollmacht einen Vertreter.

ART. 11

Der Präsident des Vorstands oder sein Stellvertreter haben an der Generalversammlung den Vorsitz.

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Sie nimmt Mitglieder auf oder schliesst sie aus.
- b) Sie ernennt den Vorstand und die Revisionsstelle.
- c) Sie entscheidet über die Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle.
- d) Sie prüft die Rechnung und die Geschäftsführung des Vorstands.
- e) Sie genehmigt den Voranschlag und das Betriebsprogramm.
- f) Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge und allfällige zusätzliche Beiträge fest.

- g) Sie genehmigt die Arbeiten und die Offerten, sie bewilligt die Aufnahme von Anleihen und Ausgaben über Fr., die im Voranschlag nicht enthalten sind.
- h) Sie bestimmt, wie die Werke unterhalten werden.
- i) Sie genehmigt das Betriebsreglement.
- j) Sie beschliesst die Teilrevision und die Revision der Statuten.
- k) Sie löst die Geteilschaft auf.

B. Vorstand

ART. 12

Der Vorstand der Geteilschaft setzt sich aus Mitgliedern zusammen. Er wird von der Generalversammlung für Jahre ernannt. Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er kann nur gültig tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

ART. 13

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Er ist mit der administrativen und finanziellen Leitung der Geteilschaft beauftragt.
- b) Er sorgt für die gute Ausführung der Arbeiten und bezieht die Beiträge von den Beteiligten.
- c) Er nimmt die Anleihen auf, die von der Generalversammlung bewilligt wurden und für die Ausführung der Arbeiten nötig sind.
- d) Er arbeitet den Voranschlag, das Reglement und das Betriebsprogramm aus.
- e) Er ernennt das nötige Personal für den Betrieb und den Unterhalt der Werke und legt dessen Vergütung fest.

ART. 14

Der Präsident beruft die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er sorgt für den guten Betrieb der Geteilschaft.

Der Sekretär führt das Protokoll der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Der Kassier schliesst die Rechnung auf den jeden Jahres für das Vorjahr ab.

ART. 15

Der Präsident und der Sekretär haben die Kollektivunterschrift. Sind sie verhindert, so bezeichnet der Vorstand einen oder zwei Vertreter.

C. Revisionsstelle

ART. 16

Die Revisionsstelle setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für Jahre ernannt werden und wiedergewählt werden können.

ART. 17

Sie prüft die Buchhaltung der Geteilschaft und die Geschäftsführung des Vorstands. Sie unterbreitet ihren Bericht der Generalversammlung.

4. TITEL - Finanzielle Mittel

ART. 18

Das Vermögen der Geteilschaft umfasst:

- a)
- b)
- c)
- d)

ART. 19

Die Geteilschaft haftet nur mit dem Gesellschaftsvermögen für ihre Verpflichtungen. Die Mitglieder der Geteilschaft haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

5. TITEL - Verschiedene Bestimmungen

A. Strafbestimmungen

ART. 20

Der Vorstand kann Bussen bis Fr. für Widerhandlungen gegen die Statuten und Reglemente aussprechen.

Die Bussen müssen mit Begründung in das Protokoll aufgenommen und innert 30 Tagen nach der Widerhandlung per Einschreiben zugestellt werden. Innert 30 Tagen nach der Zustellung kann eine Beschwerde eingereicht werden. Sie ist zuhanden der Generalversammlung an den Präsidenten der Geteilschaft zu richten. Die Generalversammlung behandelt den Fall an der nächsten ordentlichen Sitzung.

ART. 21

Die Bussen werden innert 30 Tagen, nachdem der Entscheid rechtskräftig geworden ist, fällig.

B. Schiedsgericht

ART. 22

Alle Streitigkeiten zu den Angelegenheiten der Geteilschaft zwischen Geteilen oder zwischen Geteilschaft und Geteilen werden von einem Schiedsgericht entschieden.

Jede Partei ernennt ein Schiedsgericht. Der Oberschiedsrichter wird vom Präsidenten des Kantonsgerichts bezeichnet. Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 – ZPO, SR 272, gelten.

C. Auflösung

ART. 23

Die Geteilschaft wird gemäss den Art. 76 – 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs – ZGB und Art. 128 EG ZGB aufgelöst:

- a) mit einem Beschluss der Generalversammlung gemäss diesen Statuten;
- b) mit einem Urteil, wenn Geteile, die mehr als 10 % der Anteile vertreten, die Auflösung aus wichtigen Gründen verlangen;
- c) von Rechts wegen, wenn sie insolvent ist oder der Vorstand nicht mehr statutarisch gebildet werden kann;
- d) mit einem Urteil, wenn der Zweck der Geteilschaft gesetzeswidrig ist oder gegen die guten Sitten verstösst.

D. Ergänzende Vorschriften

ART. 24

Die Art. 60 ff. ZGB und 126 ff. EG ZGB gelten als ergänzendes Recht zu diesen Statuten.

6. TITEL - Schlussbestimmung

ART. 25

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Ausgefertigt und angenommen in der konstituierenden Versammlung vom ...

DER PRÄSIDENT:

DER SEKRETÄR:

Dieses Modell wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es kann je nach Benutzer und allfälligen Gesetzesänderungen nach der Niederschrift angepasst werden. Der Autor lehnt jegliche Haftung ab.

2. Dezember 2011/DLW/nnr